

S a t z u n g

der Gemeinde L a n d s c h e i d über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 23. Juni 1966.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (SVG, für Rheinland-Pfalz Teil A) in der Fassung vom 25. 9. 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird gemäß Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde L a n d s c h e i d vom 25.3.1966 u. 13.5.1966 folgende Satzung erlassen:

§ 1 (Geltungsbereich)

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nachfolgend unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege:

Nr. 1 Bodenweg von Straße Landscheid - Hof Hau bis Trift

Nr. 2 Talweg von Kreisstraße L,scheid - Hof Hau bis Grundstück
Wilh. Bayer (Ausbaugrenze)

Nr. 3 Himmeroderweg von Kreisstraße L,scheid - Hof Hau bis stumpf

Nr. 4 Weg auf Jungmönscheid von Trift bis Grundstück Kreuz

* Fortsetzung siehe Rückseite. Brandenburg (Ausbaugrenze).

- (2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über den Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. In übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

*Fortsetzung von § 1 Abs. 1.

Nr. 5 Bungertweg von Sportplatz bis Böttcherweg.

Nr. 6 Böttcherweg von Landstraße Nr. 60 bis Distrikt Gitzenacker
(Ausbaugrenze)

Nr. 7 Weg am Mühlenberg von der Ortslage bis Grundstück Matth.
Achumacher (Ausbaugrenze)

Nr. 8 Weg zur Weierbach von der Landstraße Nr. 60 bis Gemarkungs-
grenze.

Nr. 9 Weg über Maarflur von der Ortslage bis zur Trift.

Nr. 10 Trift zum Karensberg von dem ~~Ortslage/bis/~~ Weg über den
Maarflur bis zur Abbiegung zum alten Steinbruch.

Nr. 11 Salmstraße von der B 50 bis zum Steinbruch, soweit Gemarkungs-
Landscheid.

Nr. 12 Weg hinter der Schule Abbiegung Schulstraße bis Schul-
grundstück (Ausbaugrenze)

Nr. 23 Gransdorferweg von der Kreisstraße bis Arenberg'scher-Wald

Nr. 14 Himmeroderweg von der Kreisstraße in der Ortslage bis zum
Staatswald.

Nr. 15 Lehnertsgrabenweg von der Kreisstraße bis zum Staatswald.

Nr. 16 Bodenbüchweg von der Kreisstraße nach Hof Hau bis zur
Mündung Niederkailerweg.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wechenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steingruben und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigen Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diese auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegkörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann den Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit verübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I. S. 177) finden Anwendung. Das Unterwertungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen
Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung
betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können
nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der
kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben
werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Landscheid, den 23. Juni 1966

Gemeindeverwaltung Landscheid



[Handwritten signature]
(Bürgermeister)

Gesehen
15. Juni 1966

Wittlich, den

Landratsamt Wittlich
- Kommunalaufsicht -



[Handwritten signature]

Bescheinigung!

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Landscheid über die Benutzung
der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 23.6.1966 hat während
der Zeit vom 27. 6. bis einschließlich 4. 7. 1966 im Dienstzimmer
des Unterzeichneten zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Durch Bekannt-
machung vom 23.6.1966 war vor Beginn der Offenlage auf die
Auslegung hingewiesen worden. Die Satzung ist damit am 5. Juli 1966
in Kraft getreten.

Landscheid, den 6. Juli 1966

Gemeindeverwaltung Landscheid



[Handwritten signature]
Bürgermeister

